

**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung des Übereinkommens
zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den
Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Vom 5. November 1998

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010), dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen, die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit dem am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen, die Griechische Republik mit dem am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommen und die Republik Österreich mit dem am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach der in seiner Schlußakte enthaltenen Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 durch den am 7. Oktober 1997 in Wien gefaßten Beschluß des Schengener Exekutivausschusses über das Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 mit Ausnahme des Artikels 2 des Übereinkommens für

Griechenland

am 8. Dezember 1997

in Kraft gesetzt worden ist.

Die Daten und Modalitäten der Aufhebung der Binnengrenzkontrollen bleiben einem weiteren Beschluß des Exekutivausschusses vorbehalten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. II S. 1968), die hiermit hinsichtlich des Inkraftsetzensdatums für Griechenland ergänzt wird.

Bonn, den 5. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg